

**Plakatierordnung  
für die Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Großschönau und Hainewalde  
vom 24.04.2019**

**1. Geltungsbereich**

Diese Plakatierordnung regelt das Anbringen von Plakaten, Werbeträgern und anderen Veröffentlichungen an öffentlichen, dafür vorgesehenen Info-Tafeln in der Gemeinde Großschönau und der Gemeinde Hainewalde sowie an sonstigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

**2. Werbeflächen**

Das Anbringen von Plakaten, Werbeträgern und anderen Veröffentlichungen im öffentlichen Raum ist nur an folgenden Info-Tafeln gestattet:

in Großschönau

- Anschlagtafel Ecke Buschstraße / Forstweg
- Anschlagtafel Breite Aue 18
- Anschlagtafel Straße der Jugend / Parkplatz
- Anschlagtafel Apothekenstraße / Brücke
- Anschlagtafel Museumsbrücke
- Kreisverkehr Hauptstraße / Pestalozzi-Oberschule (nur für Großschönau)

im Ortsteil Erholungsort Waltersdorf

- Schaukasten Hauptstraße 28
- Anschlagtafel Hauptstraße 43
- Anschlagtafel Buswendeplatz / Windgasse
- Anschlagtafel Buswendeplatz / Hauptstraße 147
- Anschlagtafel Dorfstraße / Ecke Friedrich-Schneider-Weg
- Anschlagtafel Saalendorf / Bushaltestelle
- Anschlagtafel Herrenwalde 14

in Hainewalde

- Gemeindeamt Hainewalde, Kleine Seite 4
- Anschlagtafel Hainewalde, Talstraße 59
- Anschlagtafel Hainewalde, Am Butterberg 9/10
- Anschlagtafel Hainewalde, Talstraße 67/68
- Anschlagtafel Hainewalde, Siedlung 1
- Anschlagtafel Hainewalde, Breiteberg 16a/b
- Anschlagtafel Hainewalde, Talstraße 28
- Anschlagtafel Hainewalde Talstraße 9

Zusätzlich kann an anderen Stellen Werbung angebracht werden, wenn dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet wird. Die Genehmigung hierzu wird nach schriftlicher Antragstellung und Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

**3. Berechtigung**

Plakate, Werbeträger und andere Veröffentlichungen für die Info-Tafeln dürfen nur von Mitarbeitern der Gemeinde Großschönau oder Hainewalde angebracht werden.

Das selbständige Anbringen von Plakaten, Werbeträgern und anderen Veröffentlichungen im öffentlichen Raum (z. B. durch Firmen, Privatpersonen, Parteien oder Vereine) ist nur mit Genehmigung durch die Gemeinde erlaubt.

**4. Wahlplakate**

Für das Anbringen von Wahlplakaten gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für das selbständige Anbringen von Plakaten, Werbeträgern und anderen Veröffentlichungen.

Die Dauer einer Wahlplakatierung beträgt bis zu 8 Wochen.

Das Anbringen von Wahlplakaten ist kostenfrei.

Die Anzahl wird begrenzt auf insgesamt 25 Wahlplakate in der Gemeinde Großschönau und 15 Wahlplakate in der Gemeinde Hainewalde (einfache oder auch Doppelplakate) pro Partei.

## 5. Gebühren

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren für das Anbringen von Plakaten, Werbeträgern und anderen Veröffentlichungen an den Info-Tafeln durch Mitarbeiter der Gemeinden beträgt:

Für die Gemeinde Großschönau bis zu 12 und Gemeinde Hainewalde bis zu 8 Plakaten		
pro Plakat	DIN A3	DIN A4
bis 14 Tage	2,00 Euro	1,50 Euro

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr für das selbständige Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern im öffentlichen Raum beträgt für die Gemeinde Großschönau und die Gemeinde Hainewalde für insgesamt:

<b>bis zu 20 Plakaten</b>	bis DIN A1
bis 14 Tage	25 Euro
bis 4 Wochen	50 Euro

<b>pro Werbebanner und Großflächenwerbetafel</b>	
bis 14 Tage	30 Euro
bis 4 Wochen	60 Euro

Die Erhebung einer Gebühr für Vereine mit Sitz in der Gemeinde Großschönau oder der Gemeinde Hainewalde entfällt.

## 6. Sonstige Bestimmungen, Verfahrensweise

Plakate, Werbeträger und andere Veröffentlichungen für die Anschlagtafeln sind in der Gemeindeverwaltung Großschönau mit der Information über den gewünschten Ort des Aushanges 8 Werktage vor dem gewünschten Plakatiertermin abzugeben. Die Plakate werden nach Entrichtung der Gebühr mit dem Gemeindestempel versehen. Plakate für die Anschlagtafeln werden nur in der Ausführung DIN A3 und DIN A4 im Hochformat angenommen.

Für das selbständige Anbringen von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum muss ebenfalls mindesten 8 Werktage vor Beginn der Plakatierung der schriftliche Antrag gestellt werden. Im Antrag ist anzugeben:

- der Zeitraum der Plakatierung,
- der Zweck bzw. der Werbegrund,
- Name und Anschrift mit Telefonnummer des Verantwortlichen,
- Anzahl der Werbeträger.

Unberechtigte Plakatierungen werden kostenpflichtig entfernt.

Beschädigungen an Plakaten, Werbeträgern und anderen Veröffentlichungen, deren Herunterreißen oder eigenmächtiges Überkleben ist nicht gestattet.

Die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Großschönau als Ortspolizeibehörde bleiben unberührt.

Ausnahmen nach den Bestimmungen dieser Plakatierordnung können zugelassen werden.

## 7. Inkrafttreten

Diese Plakatierordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Plakatierordnung der Gemeinde Großschönau vom 22.08.2011 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Werbung an Anschlagtafeln und in Schaukästen der Gemeinde Hainewalde vom 17.12.2001 außer Kraft.

Großschönau, den 24.04.2019

Frank Peuker  
Bürgermeister Gemeinde Großschönau /  
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

